

BVGer D-1398/2015 vom 22. Mai 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1398_2015

FR: TAF D-1398/2015 du 22 mai 2015

IT: TAF D-1398/2015 del 22 maggio 2015

Regeste

Visum aus humanitären Gründen (VrG)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen unter anderem Verfügungen beziehungsweise Einspracheentscheide des SEM, mit denen die Erteilung eines Visums verweigert wird. In dieser Materie entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Sofern das VGG nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG zur Beschwerde berechtigt (vgl. BVGE 2014/1 E. 1.3). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 50 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und - da keine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG).

E. 3

Das SEM (zuvor: BFM) hielt in seiner angefochtenen Verfügung vom 2. Februar 2015 (vgl. S. 3) fest, der Gesuchsteller falle als volljähriger Neffe des Gastgebers beziehungsweise Beschwerdeführers nicht unter den Geltungsbereich der Weisung des BFM betreffend erleichterte Erteilung von Besucher-Visa für syrische Familienangehörige vom 4. September 2013. Demgegenüber sprach der Beschwerdeführer sowohl in der Einsprache vom 11. Dezember 2014 als auch in der Beschwerde vom 3. März 2015 vom Gesuchsteller stets als von seinem Bruder.

E. 3.1

Aus den sich bei den Akten befindenden Unterlagen (insbesondere aus dem auf dem schweizerischen Generalkonsulat in Istanbul in Kopie und mit einer englischen Übersetzung eingereichten Auszug aus dem Zivilstandsregister) ist in der Tat ersichtlich,

dass es sich beim Gesuchsteller B. _____ nicht um den Neffen, sondern um den jüngeren Bruder des Beschwerdeführers A. _____ handelt.

E. 3.2

Das SEM, welches vom Bundesverwaltungsgericht mit Instruktionsverfügung vom 2. April 2015 unter anderem auf besagte Unstimmigkeit hingewiesen worden war, räumte in seiner Vernehmlassung vom 16. April 2015 ein, den Gesuchsteller in seinem Entscheid vom 2. Februar 2015 irrtümlich als Neffen statt als Bruder des Beschwerdeführers bezeichnet zu haben.

E. 3.3

Die erwähnte Weisung des EJPD vom 4. September 2013 (gemäss welcher für Geschwister, nicht aber für Neffen oder Nichten von syrischen Staatsangehörigen mit B- oder C-Bewilligung Visumserleichterungen galten; vgl. Ziff. I Bst. a der besagten Weisung) wurde indessen bereits am 29. November 2013 wieder aufgehoben; nach dem 29. November 2013 eingereichte Visagesuche wurden per sofort wieder nach den ordentlichen Einreisebestimmungen der Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung (VEV, SR 142.204) behandelt. Da die Kontaktaufnahme des Gesuchstellers mit dem schweizerischen Generalkonsulat in Istanbul jedoch erst mehr als ein Jahr nach der Aufhebung der Weisung des EJPD erfolgte, ist das - nachträglich richtiggestellte - Versehen des SEM für das vorliegende Verfahren ohne Belang.

E. 4.1

Das schweizerische Ausländerrecht kennt weder ein allgemeines Recht auf Einreise noch gewährt es einen besonderen Anspruch auf Erteilung eines Visums. Die Schweiz ist daher - wie andere Staaten auch - grundsätzlich nicht gehalten, ausländischen Personen die Einreise zu gestatten. Vorbehältlich völkerrechtlicher Verpflichtungen handelt es sich dabei um einen autonomen Entscheid (vgl. BVGE 2009/27 E. 3, m.w.H.).

E. 4.2

Als syrischer Staatsangehöriger kann sich der Gesuchsteller nicht auf die EU/EFTA-Personenfreizügigkeitsabkommen berufen. Vielmehr untersteht die Beurteilung seines Gesuchs dem Anwendungsbereich der Schengen-Assoziierungsabkommen, mit denen die Schweiz den Schengen-Besitzstand und die dazugehörigen gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte übernommen hat. Das Schengen-Recht schränkt die nationalstaatlichen Befugnisse insoweit ein, als es einheitliche Voraussetzungen für Einreise beziehungsweise Visum aufstellt und die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Einreise beziehungsweise das Visum zu verweigern, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) und seine Ausführungsverordnung gelangen nur soweit zur Anwendung, als die Schengen-Assoziierungsabkommen keine abweichenden Bestimmungen enthalten (Art. 2 Abs. 2-5 AuG).

E. 4.3

Angehörige von Staaten, die nicht Teil des Schengen-Raumes sind (sog. Drittstaaten), dürfen über die Aussengrenzen des Schengen-Raums für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten je Sechsmonatszeitraum einreisen, wenn sie im Besitz gültiger Reisedokumente sind, die zum Grenzübertritt berechtigen. Ob sie darüber hinaus ein Visum benötigen, bestimmt sich nach der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März

2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (nachfolgend: VO Nr. 539/2001). Im Weiteren müssen Drittstaatsangehörige für den Erhalt eines Schengen-Visums den Zweck und die Umstände ihres beabsichtigten Aufenthalts belegen und hierfür über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Namentlich haben sie zu belegen, dass sie den Schengen-Raum vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des beantragten Visums verlassen beziehungsweise Gewähr für ihre fristgerechte Ausreise bieten. Ferner dürfen Drittstaatsangehörige nicht im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sein und keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats darstellen (vgl. zum Ganzen: Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 AuG; Art. 2 Abs. 1 VEV i.V.m. Art. 5 Abs. 1 SGK; Art. 14 Abs. 1 Bst. a-c und Art. 21 Abs. 1 Visakodex).

E. 4.4

Sind die Voraussetzungen für die Ausstellung eines für den gesamten Schengen-Raum geltenden Visums nicht erfüllt, kann in Ausnahmefällen ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt werden. Unter anderem kann der betreffende Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wenn er es aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen für erforderlich hält (vgl. Art. 2 Abs. 4 und Art. 12 Abs. 4 VEV, Art. 25 Abs. 1 Bst. a Visakodex; ebenso Art. 5 Abs. 4 Bst. c SGK).

E. 5

Der Gesuchsteller unterliegt als syrischer Staatsangehöriger gemäss Art. 1 Abs. 1 VO Nr. 539/2001 in Verbindung mit Anhang I einer Visumpflicht für den Schengen-Raum. Anlässlich der Vorsprache beim schweizerischen Generalkonsulat in Istanbul beantragte er die Ausstellung eines Visums für den Zeitraum vom 1. Dezember 2014 bis zum 20. Februar 2015. Während der Beschwerdeführer in der Einsprache vom 11. Februar 2014 (vgl. S. 5) angab, der Gesuchsteller habe nicht die Absicht, längerfristig in der Schweiz zu bleiben, vielmehr möchte er sich "für drei Monate ausruhen und die Kriegserlebnisse ein wenig vergessen", machte er in der Beschwerde vom 3. März 2015 (vgl. S. 4 f.) geltend, sein Bruder werde "freiwillig in seine Heimat zurückkehren, wenn der Krieg dort zu Ende" sei. Diese Ausführungen sowie die Bürgerkriegslage in Syrien und die Vorbringen, der Gesuchsteller habe dort seine Lebensgrundlage verloren, er habe kein Geld mehr, wolle sich aber auch nicht in ein Flüchtlingslager in der Türkei begeben, sprechen gegen die Absicht einer freiwilligen Rückkehr in seine Heimat. Vor diesem Hintergrund kann daher nicht darauf geschlossen werden, dass der Gesuchsteller nach Ablauf des Visums fristgerecht aus dem Schengen-Raum ausreisen würde. Die Erteilung eines Visums mit Gültigkeit für den gesamten Schengen-Raum fällt damit nicht in Betracht beziehungsweise wurde von der Vorinstanz im Rahmen des Einspracheverfahrens mit zutreffender Begründung verweigert.

E. 6

Im Folgenden ist daher zu prüfen, ob das SEM zu Recht auch die Verweigerung eines Einreisevisums in die Schweiz aus humanitären Gründen bestätigt hat.

E. 6.1

Mit der dringlichen Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359), welche am 29. September 2012 in Kraft trat, wurden unter anderem die Bestimmungen

betreffend die Stellung von Asylgesuchen aus dem Ausland aufgehoben. Da im Einzelfall jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass Personen, die Schutz vor asylrechtlich relevanter Verfolgung geltend machen, bei den schweizerischen Vertretungen vorsprechen und um die Einreise in die Schweiz ersuchen, wurde die Möglichkeit geschaffen, aus humanitären Gründen und mit Zustimmung des BFM ein Einreisevisum zu erteilen (vgl. Art. 2 Abs. 4 VEV [in Kraft getreten am 1. Oktober 2012]). Sobald sich der Inhaber eines Visums aus humanitären Gründen in der Schweiz befindet, muss er ein Asylgesuch einreichen. Falls er dies unterlässt, hat er die Schweiz nach drei Monaten zu verlassen. Ein Visum aus humanitären Gründen kann erteilt werden, wenn bei einer Person aufgrund des konkreten Einzelfalls offensichtlich davon ausgegangen werden muss, dass sie im Heimat- oder Herkunftsstaat unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist. Die betroffene Person muss sich in einer besonderen Notsituation befinden, die ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich macht und die Erteilung eines Einreisevisums rechtfertigt. Dies kann etwa bei akuten kriegerischen Ereignissen oder bei einer aufgrund der konkreten Situation unmittelbaren individuellen Gefährdung gegeben sein. Das Gesuch ist unter Berücksichtigung der aktuellen Gefährdung, der persönlichen Umstände der betroffenen Person und der Lage im Heimat- oder Herkunftsland sorgfältig zu prüfen. Befindet sich die Person bereits in einem Drittstaat, ist in der Regel davon auszugehen, dass keine Gefährdung mehr besteht. Die Einreisevoraussetzungen sind somit beim Visumverfahren noch restriktiver als bei den Auslandgesuchen, bei denen Einreisebewilligungen nur sehr zurückhaltend erteilt wurden beziehungsweise werden (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 26. Mai 2010 zur Änderung des Asylgesetzes, BBl 2010 4455, insbesondere 4467 f., 4471 f. und 4490 f.; Weisung des BFM vom 28. September 2012 betreffend Visumsantrag aus humanitären Gründen [zu finden auf der Internetseite des SEM]).

E. 6.2

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass vorliegend die Voraussetzungen für die Erteilung eines humanitären Visums nicht erfüllt sind.

E. 6.2.1

Der Gesuchsteller hält sich seit mindestens einem Jahr nicht mehr in Syrien auf, sondern hat Zuflucht in der Türkei und damit in einem sicheren Drittstaat gefunden. Zwar hat der Gesuchsteller gemäss den Angaben des Beschwerdeführers in der Zwischenzeit vermutlich die Türkei in Richtung Europa verlassen, welche Behauptung indessen durch nichts belegt wird.

E. 6.2.2

Die Zahl der syrischen Bürgerkriegsflüchtlinge in der Türkei ist gemäss jüngeren Berichten auf mittlerweile rund 1,5 Mio. Personen angestiegen. In der Grenzregion zu Syrien hat die türkische Regierung erfolgreich verschiedene Flüchtlingslager aufgebaut, welche gemäss den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts - aber entgegen der in den Eingaben des Beschwerdeführers vertretenen Auffassung - gut ausgestattet sind. Die Mehrheit der syrischen Bürgerkriegsflüchtlinge lebt indessen nicht in solchen Lagern, sondern in der Umgebung grösserer Städte bis weit in den Westen der Türkei. Der Zugang zu angemessener Versorgung gestaltet sich für diese Flüchtlinge zum Teil deutlich schwieriger als in den vom türkischen Staat organisierten Flüchtlingslagern, welche Aussage auch von dem auf Beschwerdeebene eingereichten Artikel betreffend die Situation syrischer

Flüchtlinge in Istanbul bestätigt wird.

E. 6.2.3

Vor diesem Hintergrund ist nicht in Abrede zu stellen, dass sich die Lebensumstände in der Türkei für syrische Bürgerkriegsflüchtlinge als schwierig darstellen können. Allein dieser Aspekt ist jedoch nicht ausschlaggebend. Als massgeblich erweist sich, dass in vorliegender Sache - im Sinne der vorinstanzlichen Erwägungen (vgl. insbesondere S. 3 der angefochtenen Verfügung) - keine stichhaltigen Gründe ersichtlich sind, welche darauf hindeuten würden, der Gesuchsteller sei in der Türkei unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet beziehungsweise er befinde sich in einer besonderen Notlage, welche ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich erscheinen liesse. Daran vermag weder der in der in der Beschwerde (vgl. S. 3) erstmals angebrachte und durch keine Unterlagen untermauerte Hinweis auf psychische Probleme noch der Umstand, dass der Gesuchsteller bei einer Auseinandersetzung am Arm verletzt wurde und sich deswegen am 22. Dezember 2012 in ärztliche Behandlung begeben musste, etwas zu ändern, zumal der sich in Kopie bei den vorinstanzlichen Akten befindenden Notiz lediglich entnommen werden kann, dass der behandelnde Arzt die Verletzung eines Nervs oberhalb des Ellbogens diagnostiziert hatte und zur Behandlung Physiotherapie empfahl.

E. 6.2.4

Schliesslich ist an dieser Stelle anzumerken, dass keine Anzeichen dafür vorliegen, dass der Gesuchsteller bei einem Aufenthalt in der Türkei eine Ausschaffung nach Syrien zu befürchten hätte. Es erübrigen sich daher Erwägungen zur Rüge, das SEM habe dem Umstand, dass der Gesuchsteller in Syrien in den Militärdienst aufgeboten worden war (vgl. Beschwerde S. 2; vgl. auch Auskunft der SFH vom 30. Juli 2014), nicht genügend Rechnung getragen und dadurch dessen Gesuch nicht umfassend geprüft.

E. 6.3

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass das SEM zu Recht die Verweigerung eines Einreisevisums in die Schweiz aus humanitären Gründen bestätigt hat.

E. 7

Die angefochtene Verfügung ist somit im Lichte von Art. 49 nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 700.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 23. März 2015 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss von Fr. 700.- ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.